

SYNOPSIS

zum Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes, LGBl. 2002,

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. An die Landes-Landwirtschaftskammer , Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
2. An die Wirtschaftskammer Niederösterreich , Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
3. An die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ , Windmühlgasse 28, 1060 Wien
4. An die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
5. An die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer Straße 6, 3100 St. Pölten
6. An den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger , Kundmangasse 21, 1031 Wien
7. An den Österreichischen Gemeindebund , Löwelstraße 6, 1010 Wien
8. An den Österreichischen Städtebund - Landesgruppe NÖ , Rathaus, 3100 St. Pölten
9. An den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
10. An den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich , Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
11. An die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ, Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien
12. An die Abteilung Landesamtsdirektion, Verfassungsdienst
13. An die Abteilung Finanzen
14. An die Abteilung Personalangelegenheiten A
15. An die NÖ Gleichbehandlungskommission , Rennbahnstraße 29, Tor zum Landhaus 302, 3109 St. Pölten
16. An die ARGE Stadtamtsdirektoren, z.H. des Vorsitzenden Herrn StADir. Ing. Franz Lasser, Nußallee 4, 3430 Tulln
17. An den Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ) Landesgruppe Niederösterreich, z.H. Herrn Landesobmann Franz Haugensteiner, Pöchlerner Straße 17, 3251 Purgstall an der Erlauf

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag und dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Vom Bundeskanzleramt, vom Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich und von der NÖ Gleichbehandlungskommission wurde zur beabsichtigten Novelle Stellungnahmen abgegeben.

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde mitgeteilt, dass zur beabsichtigten Novelle keine Einwände bestehen.

Vom Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ wurde mitgeteilt, dass zum Entwurf keine Stellungnahme abgegeben wird.

Im Zuge der Bürgerbegutachtung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden dargestellt:

Im Allgemeinen:

Stellungnahme der NÖ Gleichbehandlungskommission:

Die großteils geschlechteradäquate Formulierung personenbezogener Begriffe in den Erläuterungen wird begrüßt.

In den Gesetzesentwürfen werden jedoch personenbezogene Bezeichnungen beinahe ausschließlich in männlicher Form verwendet (der Vertragsbedienstete, der Beamte, der Obmann). Die einzige Ausnahme ist die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in Bezug auf Vertragsbedienstete im pädagogischen Kindergartendienst.

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming als Leitziel der NÖ Landespolitik in allen Bereichen der Landesver-

waltung umzusetzen. Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

Es wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.

Nach Ansicht der NÖ Gleichbehandlungskommission soll die Gender Mainstreaming-Strategie auch im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechts von Landes- und Gemeindebediensteten Anwendung finden und in die dienst- und besoldungsrechtliche Legistik einfließen. Diesem Verständnis zufolge wären Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf Adressatinnen und Adressaten zu überprüfen und ob sie der Gleichstellung dienen.

In den Erläuterungen zu den vorliegenden Entwürfen findet sich kein Hinweis auf derartige Überlegungen.

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird daher angeregt, die Anwendung der Gender Mainstreaming-Strategie in Hinkunft bei dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen zu dokumentieren.

Anmerkung:

Im Gesetzestext kann aus legistischen Gründen eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht verwendet werden.

Die Anwendung der Gender Mainstreaming-Strategie soll in Hinkunft dokumentiert werden.

Zu Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

Es wird angeregt, den Entwurf unter sprachlichen und satztechnischen Gesichtspunkten (insbesondere Interpunktion, Leerzeichen, Formatierung bzw. Hervorhebungen) noch einmal zu überarbeiten.

Anmerkung:

Der Entwurf wird entsprechend überarbeitet.

Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreich:

In der Textgegenüberstellung, nicht aber im Gesetzesentwurf, ist eine nicht fett gedruckte Änderung dieser Regelung enthalten. Das Wort „Obmann“ wird hier durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt. Hier handelt es sich jedoch um den Obmann eines Gemeindeverbandes und nicht wie irrtümlich angenommen um den Vorsitzenden eines Personalvertretungs- oder Zentralausschusses. Diese Änderung wäre daher zu streichen.

Anmerkung:

Die irrtümlich in die Textgegenüberstellung aufgenommene Bestimmung wird gestrichen.

Im Besonderen:

Zu Z 9 (§ 22 Abs. 3):

Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreich:

Anstelle des Klammersausdruck „(Verschweigen des Personalvertreterausschusses)“ sollten die Wörter „oder verschweigt sich der Personalvertreterausschuss“ verwendet werden. Damit würde das Gewollte klarer zum Ausdruck kommen. Inhaltlich bestehen gegen die vorliegende Regelung keine Bedenken.

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

Die – entgegen den Materialien statt findende – Einschränkung des § 22 Abs. 3 nur auf den Fall des „Verschweigens des Personalvertreterausschusses“ hätte zur Folge, dass im Fall der (ausdrücklichen) Verweigerung der Zustimmung diese Entscheidung des Personalvertreterausschusses endgültig und für den Dienstgeber bindend wäre. Dies erscheint verfassungsrechtlich bedenklich:

Die Auflösung von Dienstverhältnissen (hier: Kündigung, Entlassung) zählt zur als Summe der Dienstgeberbefugnisse verstandenen Diensthoheit (vgl. mwH *Thienel*, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung, 1990, 292 ff (298); *Kucsko-Stadlmayer*, Art. 21 B-VG in: Korinek/Holoubek (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht. Kommentar, 2. Lfg. 1999, Rz. 27). Zur Ausübung der Diensthoheit über die Gemeindebediensteten ist gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich berufen. Eine explizite Ausnahme aus ihrer Diensthoheitszuständigkeit – wie etwa für die weisungsfrei gestellten Disziplinar-,

Qualifikations- und Prüfungskommissionen in Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG – besteht zu Gunsten von Personalvertretungsorganen nicht.

Eine historische Auslegung spricht ebenfalls gegen eine Einschränkung der gemeindlichen Diensthoheitsbefugnisse durch etwaige Personalvertreterrechte: Art. 21 Abs. 1 letzter Satz idF des B-VG 1920 sah vor, dass im dienstrechtlichen Grundsatzgesetz des Bundes Mitwirkungsbefugnisse der Personalvertretung geregelt werden konnten, wobei die Diensthoheit (damals: des Bundes und der Länder) unberührt bliebe („Hiebei wird insbesondere auch festgesetzt, inwieweit bei der Regelung der Rechte und Pflichten dieser Angestellten, unbeschadet der Diensthoheit des Bundes und der Länder, Personalvertretungen teilzunehmen haben.“). Die Mitwirkung der Personalvertretungen wurde als bloße „Teilnahme“ an der – davon unbeeinträchtigten – Ausübung der Diensthoheit durch die dafür zuständigen Organe festgelegt (vgl. auch *Kelsen/Fröhlich/Merkl* (Hrsg.), *Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920*, 2003, 89: „Zu Art. 21: ... Die Bestimmung des zweiten Satzes des ersten Absatzes hat vor allem den Zweck, daß die Schaffung von Personalvertretungen der Staatsangestellten, die dadurch verfassungsrechtlich zugelassen wird, das Gehorsamsverhältnis zwischen vorgesetzten und untergeordneten Organen in keiner Weise beeinträchtigen darf.“).

Dieser letzte Satz des Art. 21 Abs. 1 idF B-VG 1920 wurde im Zuge der B-VG-Novelle 1962 („Gemeindenovelle“, BGBl. Nr. 205/1962) beseitigt, da im Hinblick auf die bevorstehende Erlassung eines Personalvertretungsgesetzes die Dienstrechtskompetenz von der Regelung von Personalvertreterbefugnissen entkoppelt werden sollte (vgl. AB 769 BlgNR 9. GP, in Abänderung der RV 939 BlgNR 9. GP).

Der Begriff des Personalvertretungsrechts wurde im Zuge der B-VG-Novelle 1974 wieder eingeführt. Zur Auslegung dieses Begriffs – der neben der Organisation auch Rechte und Kompetenzen der Personalvertretungsorgane beinhaltet – ist das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967 idF BGBl. Nr. 284/1971, heranzuziehen (vgl. *Kucsko-Stadlmayer*, Art. 21 B-VG in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg.), *Bundesverfassungsrecht. Kommentar*, 2. Lfg. 1999, Rz. 25). Der die „Mitwirkungsrechte“ von Personalvertretungsorganen bei Kündigungen und Entlassungen von Personalvertretern regelnde § 27 sieht aber im Falle, in dem sich der in § 27 Abs. 2 PVG erwähnte Ausschuss gegen die Kündigung oder Entlassung ausspricht, ein bloßes Anhörungsrecht der Personalvertretung sowie einen aufsteigenden

Zuständigkeitsübergang zur Auflösung des Dienstverhältnisses vor, jedoch keinerlei Bindung des die Diensthoheit ausübenden Organs.

Bei dieser Zustimmung gemäß § 27 PVG handelt es sich nicht um die Ausübung eines Mitwirkungsrechtes der Personalvertretung im Sinne des § 9 PVG, sondern um die Voraussetzung für die Kündigung eines Personalvertreters, ohne deren Vorliegen ein Kündigungsverfahren von dem Dienststellenleiter, der für die Kündigung zuständig ist, gar nicht eingeleitet werden darf.

In weiterer Folge obliegt aber auch in einem allfälligen „Vorgehen“ gemäß § 9 Abs. 1 lit. i PVG (Mitwirkungsrecht bei der Auflösung des Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Kündigung) in Verbindung mit § 10 PVG die Entscheidung (letztlich) dem Leiter der Zentralstelle (§ 10 Abs. 7 und 8 PVG).

Insgesamt erscheint daher § 22 Abs. 3 des Entwurfs mit der verfassungsrechtlich garantierten Diensthoheit der Gemeinde nach Art. 118 Abs. 2 Z 3 B-VG unvereinbar. Es wird daher angeregt, diese Bestimmung um eine Klarstellung dahingehend zu ergänzen, dass sie auch für den Fall der ausdrücklichen Verweigerung der Zustimmung gilt.“

Anmerkung:

In Hinblick auf die Ausführungen des BKA und der Regelung im NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl. 2001 (vgl. § 25 Abs. 3) soll die beabsichtigte Klarstellung rechtlich geprüft werden und allenfalls in die nächsten Novelle aufgenommen werden.

Zu Z. 10 (§ 32 Abs. 2):

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

Zur Vermeidung von Interpretationsschwierigkeiten sollte klar gestellt werden, unter wessen Verantwortung die Verwaltung der Eingänge aus der Personalvertretungsumlage durch den jeweiligen Personalausschuss erfolgen soll. Die Formulierung „seiner“ lässt beide Deutungen zu: der des Vorsitzenden des Zentralausschusses oder der des jeweiligen Personalvertretungsausschusses.

Anmerkung:

Der Anregung wird Rechnung getragen.